

Auswirkungen des Osnabrücker Urteils zur Sozialraumorientierung

Prof. Dr. Knut Hinrichs, HAW Hamburg

EREV, Forum Sozialraum, „Baustelle Sozialraum“

Hannover, 07.10.2011

Gliederung

- **Überblick über das Osnabrücker Modell der Sozialraumorientierung**
- **Stand des Verfahrens**
- **Rechtliche Bewertung**
 - Bisher nur ablehnende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte – Warum?
 - Strukturprinzipien des Jugendhilferechts
 - Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG)
- **Ausblick: Weitere Sozialraumprojekte**

Das Osnabrücker Modell der Sozialraumorientierung - 1

- **Aufteilung des LK in acht Sozialräume, exklusive Zuweisung an Sozialraumträger**
- **Bildung eines Grundteams und eines gemeinsamen Sozialraumteams**
- **Mitentscheidungsrechte der Sozialraumträger bei der Hilfestellung im Einzelfall**
- **Aufgaben der Sozialraumträger:**
 - Teilnahme der Fachkräfte an den gemeinsamen Teamsitzungen
 - Durchführung ambulanter Hilfen, auch HzE
 - Durchführung fallunabhängiger Arbeit, auch mit Gruppen

Das Osnabrücker Modell der Sozialraumorientierung - 2

- **„virtuelle“ Budgetbildung**
- **Anreizfunktion des Budgets:**
 - Verbliebene Überschüsse bleiben im Sozialraum
 - Einsparungen im stationären Bereich kommen dem ambulanten Bereich zugute
- **Exklusive Zugriffsrechte der Sozialraumträger auf Budgetteile; 25 % des ambulanten Budgets sollen an Dritte vergeben werden**

Stand des Verfahrens

- **Vier freie Träger haben Eilantrag beim VG Osnabrück gestellt**
- **Drei freie Träger haben in erster (VG Osnabrück) und zweiter Instanz (OVG Lüneburg) gewonnen; einer der Träger hat sein Verfahren zunächst ruhen lassen (weil es um den gleichen Sozialraum ging)**
- **Im – bundesweit ersten – Hauptsacheverfahren (Klage) hat ein freier Träger in einem Pilotverfahren beim VG Osnabrück gewonnen; der LK Osnabrück hat die Zulassung der Berufung beim OVG Lüneburg beantragt; die übrigen Verfahren ruhen**

Rechtliche Bewertung – 1

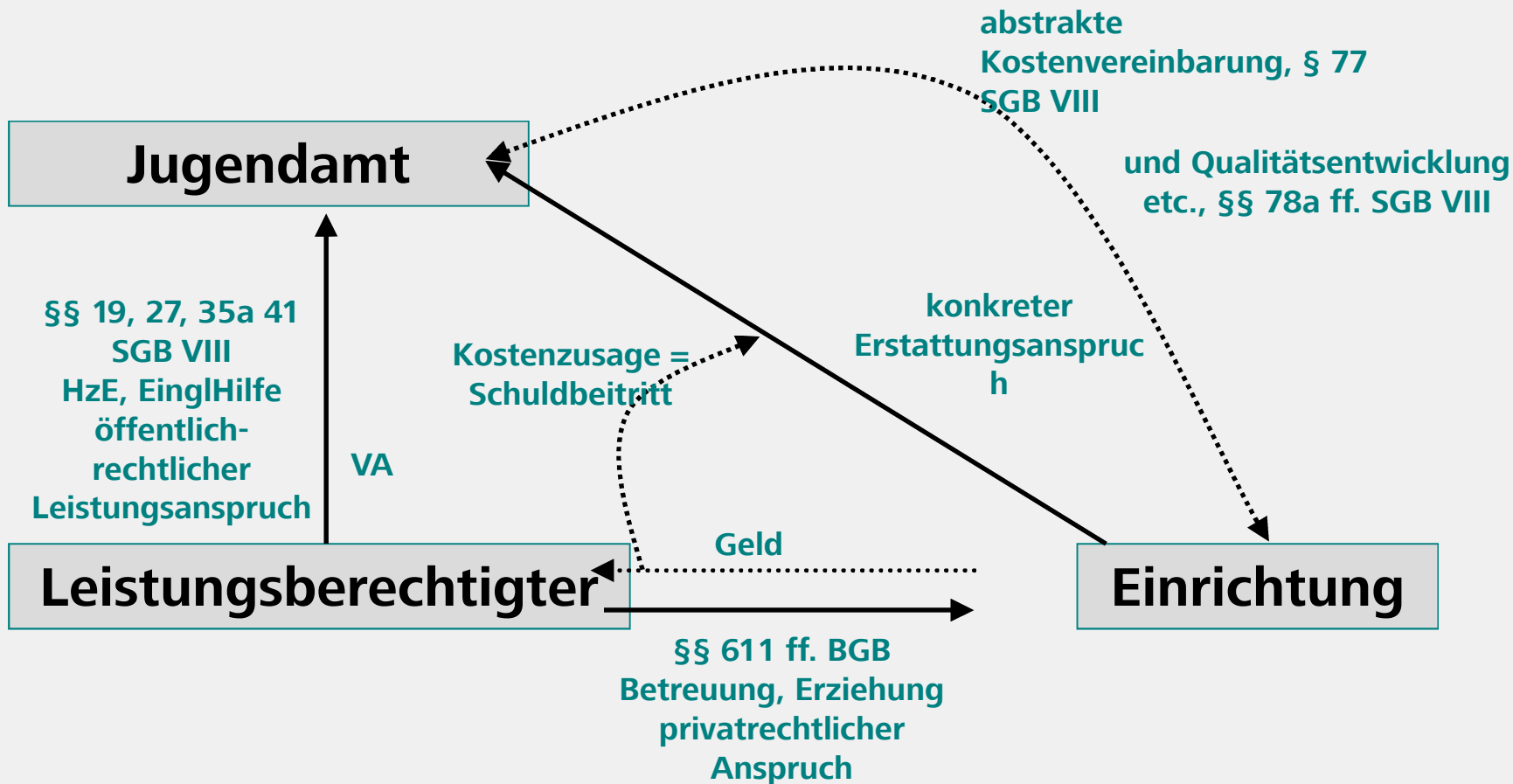
■ Strukturprinzipien des Jugendhilferechts

□ Leistungserbringung

- bei Rechtsansprüchen:
 - Dreiecksverhältnis im Jugendhilferecht
- bei Ermessensleistungen:
 - Subventionsfinanzierung

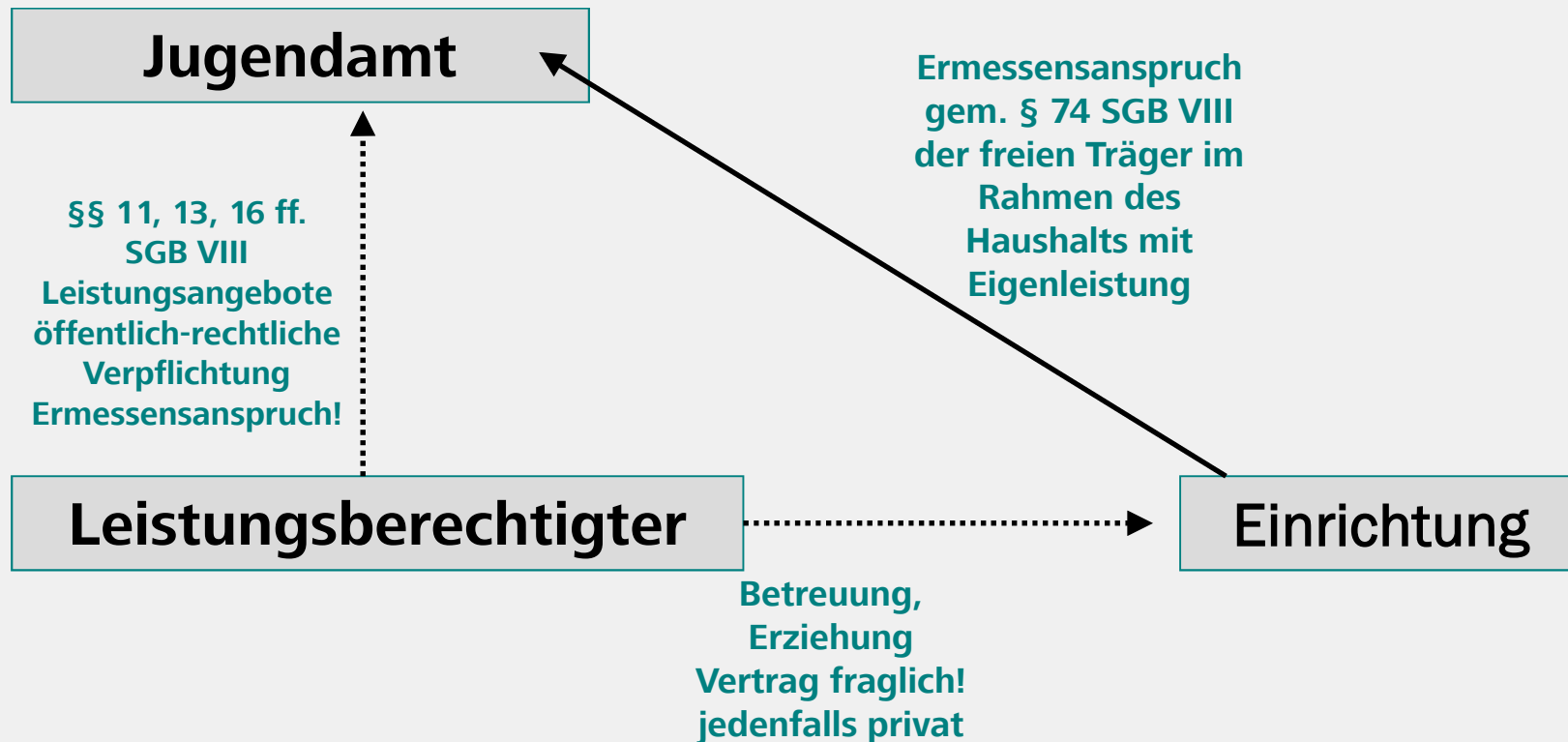
Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis: §§ 77, 78a ff. SGB VIII

Rechtsansprüche: §§ 19, 27 ff, 35a, 41 SGB VIII



Jugendhilferechtliche Subventionen: § 74 SGB VIII

Ermessensleistungen: §§ 11, 13, 16 SGB VIII



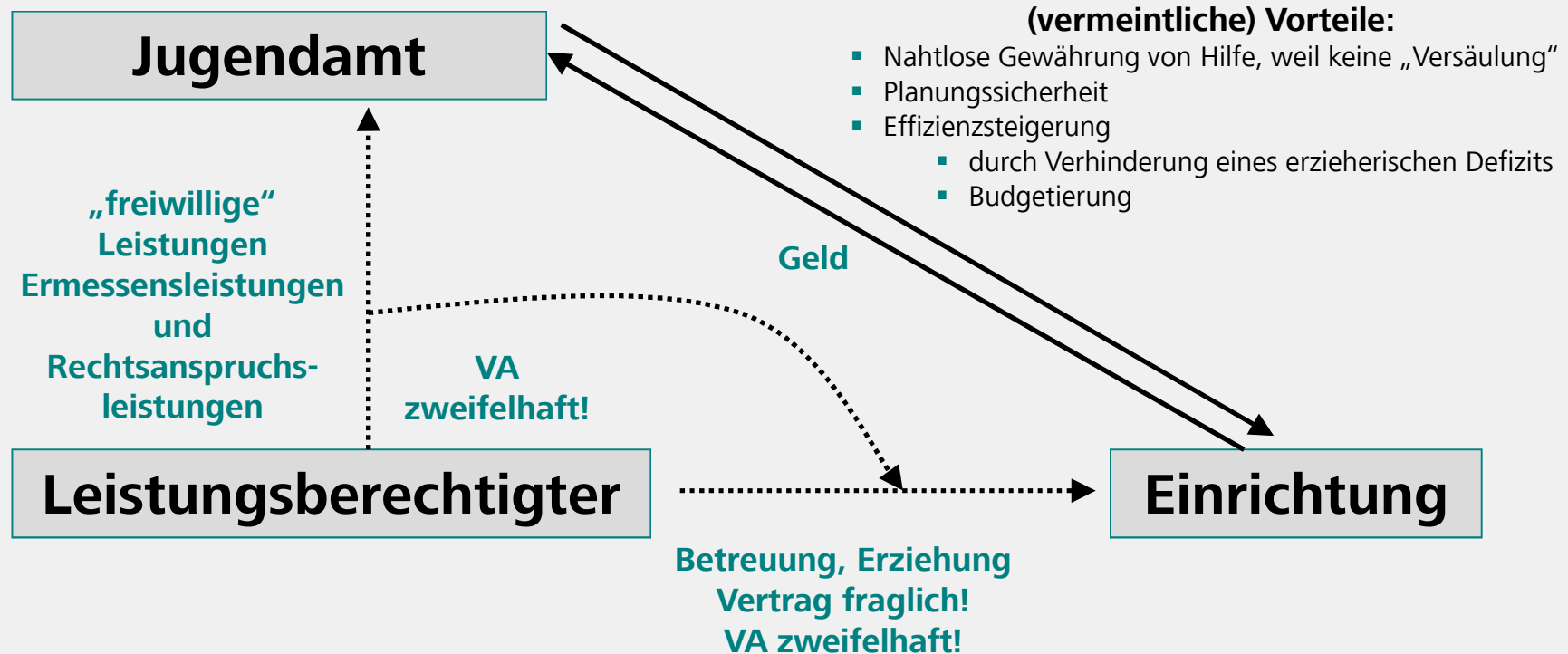
Sozialraumbudget (ohne Rechtsgrundlage)

Probleme für den Leistungsberechtigten:

- Gesamtverantwortung des JA trotz staatl. Wächteramt ausgehebelt, § 79 SGB VIII?
- Wunsch- und Wahlrecht des LB, § 5 SGB VIII?
- Rechtsschutz eingeschränkt?

Probleme für die freien Träger:

- Leistungserbringungspflicht bei ausgeschöpftem Budget?
- Übergangene Träger im Sozialraum? – Closed Shop?
- Haftung als Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB?



Rechtliche Bewertung – 1

■ Strukturprinzipien des Jugendhilferechts

- Leistungserbringung
 - bei Rechtsansprüchen:
 - Dreiecksverhältnis im Jugendhilferecht
 - bei Ermessensleistungen:
 - Subventionsfinanzierung
- Grund: Rechtsansprüche bestehen unabhängig vom Fiskus.
- Verletzung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes: Steuerung der Hilfe nur nach fachlichen Gesichtspunkten – Einzelfallentscheidung, Hilfeplanverfahren
- Partizipation der Betroffenen:
 - Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII
 - Trägerpluralität

Rechtliche Bewertung – 2

- **Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) der freien Träger**
 - Auch gemeinnützige freie Träger können sich auf Art. 12 Abs. 1 GG berufen, da sie zwar nicht gewinnorientiert, aber „erwerbsmäßig“ handeln: sie stehen im Wettbewerb.
 - Eingriff in Berufsausübungsfreiheit liegt vor: Wenn eine Maßnahme „infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes“ steht „und – objektiv – eine berufsregelnde Tendenz deutlich erkennen“ lässt (seit BVerfGE 13, 181 (186) ständige Rechtsprechung).
 - Mitentscheidungsbefugnisse eröffnen die Möglichkeit von Interessenkollisionen: Wettbewerbsverzerrung!
 - Möglichkeit der Zuweisung von Budgetanteilen: Wettbewerbsverzerrung!

Rechtliche Bewertung – 3

- **Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) der freien Träger**
 - Dieser Eingriff setzt nach dem GG ein förmliches Parlamentsgesetz voraus, das nicht vorliegt.
 - Staatliche Maßnahmen müssen auch im übrigen rechtmäßig sein, sich also hier an den Strukturprinzipien des Jugendhilferechts messen lassen; sonst kein Ausdruck der Grundrechtsschranken (BVerwG, 21.01.2010, Az. 5 CN 1.09)
- **Ergebnis:**
 - Rechtswidrigkeit des Osnabrücker Modells
 - mangels Gesetzes und
 - wegen Unvereinbarkeit mit den Strukturprinzipien des Jugendhilferechts
- **Das Ziel, wegen knapper Kassen den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung auszuhöhlen, ist ohne Neuausrichtung und umfassende Gesetzesänderung des SGB VIII nicht zu haben**

Ausblick: Weitere Sozialraumprojekte

- können sich nur auf Ermessenleistungen beziehen
- dürfen sich nicht auf Rechtsanspruchsleistungen beziehen

- Konsequenz aus der gesetzlichen Garantie des Sozialstaates gegen seine Haushaltslogik

Literatur

- Wiesner, Fortschritt durch Recht!, ZfJ 2004, 241.
- Gerlach, Hinrichs, Sozialraumorientierung und Sozialraumbudgetierung – Das Osnabrücker Modell, ZKJ 2010, 344.
- Gerlach, Hinrichs, „Osnabrücker Modell“ der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe verstößt gegen Grundrechte der Leistungserbringer und Strukturprinzipien des Jugendhilferechts, Forum Erziehungshilfen 2010, 59.
- Hinte, Sozialraumorientierung auf hoher See, Forum Erziehungshilfen 2010, 185.
- Anmerkungen zu Wolfgang Hintes Beitrag „Sozialraumorientierung auf hoher See“: Zu den Erfolgen einer fragwürdigen Spielart der Gemeinwesenarbeit, http://www.integrierte-erziehungshilfen.de/images/files/Hinrichs_Gerlach_Erwiderung_2011.pdf